

Sitzung vom 25. Oktober 2000

1670. Motion (Anzeigepflicht von Hundebissen)

Die Kantonsräte Stefan Dollenmeier, Rüti, Peter Reinhard, Kloten, und Mitunterzeichnende haben am 3. Juli 2000 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass Ärzte in Zukunft alle Verletzungen durch Hundebisse einer Zentralstelle melden müssen (analog der Meldepflicht von Schussverletzungen und gefährlichen ansteckenden Krankheiten).

Begründung:

In letzter Zeit häuften sich die Fälle, bei denen Menschen durch Hunde zum Teil schwer verletzt und entstellt wurden. So wurde am 29. Februar 2000 ein vierjähriges Mädchen in Tann schwer im Gesicht verletzt, sodass es wahrscheinlich zeitlebens traumatisiert und von Narben gezeichnet sein wird. Am 26. Juni 2000 wurde in Deutschland gar ein sechsjähriger Junge von zwei Hunden getötet. Die Dunkelziffer weiterer Fälle ist nicht bekannt, dass sich aber derartige Zwischenfälle immer wieder – auch in unserem Kanton – ereignen, ist unbestritten, und es gilt deshalb, Massnahmen zu treffen, welche eine Wiederholung vermeiden.

Eine von verschiedenen Erfolg versprechenden Massnahmen ist die Meldepflicht für Hundebisse.

Je nach der Schwere der Verletzung und je nach der Schwere des Versagens des Hundehalters müsste dieser eine Verwarnung oder einen Verweis erhalten und/oder gebüsst werden. Denkbar wäre als Konsequenz in Bagatellfällen (wie zum Beispiel bei Verletzungen des Hundehalters in einer spielerischen «Rauferei») die Anordnung einiger Lektionen in einer Hundeschule oder einer anderen geeigneten Therapieform. Bei schweren Körperverletzungen müsste das Einschläfern des fehlbaren Hundes nach wie vor als letzte mögliche Massnahme beibehalten werden.

Die Meldepflicht von Hundebissen und die damit verbundenen Konsequenzen würden bestimmt dazu beitragen, dass Hundehalter noch wachsamer ihre Sorgfaltspflicht wahrnehmen würden und dadurch Verletzungen durch Hunde weniger häufig auftreten würden.

Die Meldungen von Bissverletzungen könnten überdies statistisch ausgewertet werden und allenfalls in einem späteren Zeitpunkt von Nutzen sein, wenn sich weitere Massnahmen aufdrängen sollten.

Nach dem Todesfall in Hamburg haben die deutschen Länderregierungen unverzüglich gehandelt und entsprechende Erlasse in Kraft gesetzt. Es ist nicht notwendig, dass sich der Kanton Zürich aus falsch verstandener Tierliebe zurückhält, bevor weitere – möglicherweise noch gravierendere – Zwischenfälle aufgetreten sind.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Stefan Dollenmeier, Rüti, Peter Reinhard, Kloten, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Die Ärztinnen und Ärzte unterstehen dem Berufsgeheimnis, das ihnen grundsätzlich untersagt, Informationen über ihre Patientinnen und Patienten sowie die durchgeführten Behandlungen an unbefugte Dritte weiterzugeben. Eine Verletzung des Berufsgeheimnisses ist nach Art. 321 Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) strafbar, sofern nicht eine Anzeige- oder Meldepflicht besteht oder die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Das ärztliche Berufsgeheimnis hat den Zweck, es den Patientinnen und Patienten zu erleichtern, sich den Ärztinnen und Ärzten anzuvertrauen und gegenüber diesen allenfalls auch sehr private Informationen preiszugeben, ohne befürchten zu müssen, dass Dritte von diesen Kenntnis erhalten. Gesetzliche Anzeige- oder Meldepflichten für Ärztinnen und Ärzte durchbrechen das Berufsgeheimnis und sind vor diesem Hintergrund nur mit grosser Zurückhaltung einzuführen. So besteht im Kanton Zürich einzig eine Meldepflicht gegenüber den Polizeibehörden für verdächtige oder aussergewöhnliche Todesfälle wie Verbrechen, Unglücksfälle und Selbstmorde (vgl. § 15 Abs. 1 Gesundheitsgesetz; LS 810.1). Bei Verdacht auf Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die Sittlichkeit besteht lediglich ein Melderecht, das es den Ärztinnen und Ärzten erlaubt, zwischen dem öffentlichen Interesse an einer Strafverfolgung und dem Geheimhaltungsinteresse der Patien-

tin oder des Patienten abzuwägen. Eine allgemeine Anzeigepflicht für Schussverletzungen (soweit sie nicht zum Tod führen) besteht demnach nicht.

Eine Anzeige- oder Meldepflicht für Hundebisse würde vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen eine unverhältnismässige und systemwidrige Durchbrechung des ärztlichen Berufsgeheimnisses bedeuten. Hundebisse würden mit aussergewöhnlichen Todesfällen gleichgestellt und einer Meldepflicht unterworfen, welche selbst für schwere Verbrechen gegen Leib und Leben oder die Sittlichkeit nicht gilt. Hierfür besteht bei allem Verständnis für das Problem der gefährlichen Hunde kein Anlass. Es muss sogar angenommen werden, dass sich eine solche Massnahme kontraproduktiv auswirken würde, indem Opfer von Hundebissen sich nicht mehr ärztlich behandeln lassen würden, wenn sie befürchten müssten, dass der betroffene Hundehalterinnen und -halter mit Konsequenzen zu rechnen haben. Zieht man in Betracht, dass sich weitaus die meisten (rund 80%) der Unfälle mit Hunden im Familien- oder Bekanntenkreis abspielen und das Opfer somit der Hundehalterin oder dem Hundehalter nahe steht, erscheint diese Gefahr sehr realistisch.

Demgegenüber steht es den Opfern von Hundebissen frei, gegen den fehlbaren Hundehalter Strafanzeige einzureichen, was für diesen eine Bestrafung wegen Übertretung der Vorschriften des Gesetzes über das Halten von Hunden (LS 554.5) oder in schwereren Fällen wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher Körperverletzung nach sich ziehen kann. Zudem können nach § 6 dieses Gesetzes gefährliche Hunde abgetan werden. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Behörden in aller Regel von schwere Fällen von Hundebissen Kenntnis erhalten und dass ihnen das notwendige rechtliche Instrumentarium für ein konsequentes Vorgehen gegen gefährliche Hunde und deren Halter zur Verfügung steht. Hingegen besteht kein öffentliches Interesse, die vermutlich recht zahlreichen Bagatellfälle von Hundebissen zu erfassen und – was Voraussetzung für eine Anordnung von Sanktionen wäre – näher zu untersuchen. Die verlangte Meldepflicht für Hundebisse würde deshalb nicht zuletzt auch eine hohen administrativen und finanziellen Aufwand verursachen, ohne dass die öffentliche Sicherheit dadurch spürbar erhöht werden könnte.

Schliesslich ist anzufügen, dass statistische Daten über den Problembereich der gefährlichen Hunde auch ohne Einführung einer Meldepflicht erhoben werden können. Die Kantonspolizei und das Veterinäramt bereiten zurzeit eine Studie vor, die solche Daten auf Grund einer Auswertung der vorhandenen Akten bei den Gemeinden, den Polizeibehörden und einer repräsentativen Auswahl von Tierärztinnen und Tierärzten liefern würde. Zur Erfassung der zeitlichen Entwicklung könnte die Studie regelmässig wiederholt werden. Eine lückenlose Erfassung aller Hundebisse ist für die Erhebung statistisch aussagekräftiger Daten nicht notwendig.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi